

# RS Vwgh 1987/11/10 85/14/0128

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1987

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §34 Abs6;

## Rechtssatz

Nicht der befürchtete, sondern nur der konkret bei einem Steuerpflichtigen infolge katastrophenähnlicher Sachverhalte eingetretene Schaden und die Kosten seiner Beseitigung sind als außergewöhnliche Belastung iSd § 34 Abs 6 EStG 1972 berücksichtigungsfähig. Der Anschluß an das öffentliche Wassernetz, obwohl ein vorhandener Hausbrunnen nicht behördlich gesperrt ist, stellt bloß eine vorbeugende Maßnahme dar. Bei vorbeugenden Maßnahmen kann jedoch von einer Beseitigung eines Katastrophenschadens keine Rede sein (Hinweis E 30.4.1985, 82/14/0312; E 18.2.1986, 85/14/0132; E 25.9.1985, 84/13/0113).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985140128.X02

## Im RIS seit

10.11.1987

## Zuletzt aktualisiert am

06.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)